

Entgeltordnung

für die Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen auf den städtischen Wertstoffhöfen (Entgeltordnung WH Gewerbe)

Vom 20.03.2009

in der Fassung des 15. Nachtrags

vom 21.12.2022

Aufgrund § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. März 2009 die folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Wertstoffhöfe wird für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen folgendes Entgelt erhoben:

| Abfallart | Beispiele | Entgelt / Netto |
|--|--|---|
| Aktenvernichtung | Akten, Aktenordner | 7,00 € Anlieferpauschale zzgl. 19,50 € / 100 l 38,50 € / 200 l; 58,00 € / 300 l |
| Altholz, belastet (A - IV) | behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen | 74,00 € / m ³ |
| Altholz, unbelastet (AI – AIII) | Bau- und Abbruchholz, Palet- ten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung | 28,00 € / m ³ |
| Alttextilien | Altkleider, Schuhe (paarweise) | 0,00 € |
| Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser | | 12,00 / Stck. |
| bis 60 cm Durchmesser | | 18,00 € / Stck. |
| Baumstämme: > 20 cm Durchmesser | | 6,00 € / lfd. Meter |
| Bauschutt, verwertbar | Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand | bis 0,25 m ³ pauschal 7,50 € 50,00 € / m ³ |
| Bau- und Abbruchab- fälle, gemischt | Kunststofffenster und -türen | 80,00 € / m ³ |
| Folien | frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Le- bensmittelverpackungen | 0,00 € |
| Glas | Hohlglas: leere Flaschen, Mar- meladen-/ Senfgläser | 0,00 € |
| Grünabfall | Grünschnitt | bis 0,25 m ³ pauschal 3,00 € 12,00 € / m ³ |

| | | |
|---|---|---|
| Grünabfall | Grünschnitt | 10,00 € / m ³ bei Vorerwerb der Grüngutkarte |
| Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*) | | 430,00 € / m ³ |
| Metallschrott | Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleinteile | 0,00 € |
| Papier, Pappe, Kartonagen | | 0,00 € |
| Reifen PKW | | 5,00 € / Reifen o. Felge 7,00 € / Reifen m. Felge |
| Reifen LKW | | 14,00 € / Reifen o. Felge 20,00 € / Reifen m. Felge |
| Sperrgut | | 42,00 € / m ³ |

§ 2

- (1) Anlieferungen über 10 m³ je Abfallfraktion können abgewiesen werden.
- (2) Den Entgelten gemäß § 1 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugefügt.
- (3) Das Entgelt gemäß § 1 wird für jede entgeltspflichtige Abfallfraktion einzeln ermittelt. Bei einem nicht vollständigen m³ oder lfd. Meter wird nur das anteilige Entgelt berechnet. Soweit das für die einzelne Abfallfraktion zu zahlende Entgelt unter 2,00 € liegt, wird für diese Fraktion ein pauschales Mindestentgelt von 2,00 € erhoben. Die in der Tabelle in § 1 für die Abfallarten „Bauschutt, verwertbar“ und „Grünabfall“ genannte pauschale Abrechnung von Mengen <0,25 m³ bleibt unberührt.
- (4) Zur entgeltpflichtigen Nutzung der städtischen Wertstoffhöfe sind alle Betriebe mit Firmensitz in der Landeshauptstadt Kiel berechtigt. Betriebe, die ihren Firmensitz nicht in Kiel haben, können die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfälle im Rahmen der bestehenden Kapazitäten anliefern; die Entscheidung über die Entgegennahme trifft das Hofpersonal. In derartigen Fällen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Anlieferung erhoben; dies gilt nicht für die Anlieferung von Metallschrott, Buntmetallen, Elektrogeräten (ohne Monitore, Kühlschränke), Alttextilien, Hohlglas, Papier, Pappe, Kartonagen. Zur Klärung der Herkunft der angelieferten Abfälle kann die*der Anliefernde aufgefordert werden, den Firmensitz nachzuweisen.
- (5) Für das Verpacken von Abfällen kann bei Bedarf folgendes Verpackungsmaterial gegen Gebühr erworben werden:
 - Folie und Klebeband für 10,00 € / pauschal
 - 120L Kunststoff sack für 2,00 € / Stück
- (6) Die GrünGutKarte kann für 10,00 € / 1 m³ auf den Wertstoffhöfen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt für maximal 4 m³ im Voraus.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kiel, den 21.12.2022

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 14.12.2009
2. Nachtrag vom 14.12.2010
3. Nachtrag vom 19.12.2011
4. Nachtrag vom 17.12.2012
5. Nachtrag vom 02.12.2013
6. Nachtrag vom 11.12.2014
7. Nachtrag vom 22.09.2015
8. Nachtrag vom 25.11.2015
9. Nachtrag vom 23.12.2016
10. Nachtrag vom 15.12.2017
11. Nachtrag vom 17.12.2018
12. Nachtrag vom 16.12.2019
13. Nachtrag vom 24.11.2020
14. Nachtrag vom 03.12.2021
15. Nachtrag vom 15.12.2022